

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2026.42 vom 19. Mai 2026

BS Appellationsgericht, 2026-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2026.42

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2026.42 du 19 mai 2026

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2026.42 del 19 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Die bestehende Haftanordnung gilt noch bis zum 21. Mai 2026. Die heutige gerichtliche Überprüfung der Haftverlängerungsverfügung findet folglich noch vor Ablauf der bestehenden Ausschaffungshaft und damit rechtzeitig statt.

E. 2

Die Ausschaffungshaft setzt einen erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheid oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abisStGB voraus, dessen Vollzug mit der entsprechenden Festhaltung sichergestellt werden soll. Der Beurteilte wurde mit Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 29. November 2022 für sieben Jahre und mit Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 7. März 2023 für fünf Jahre des Landes verwiesen. Diese Voraussetzung ist damit gegeben.

E. 3

3.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften kann eine ausländische Person zur Sicherstellung eines erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids bzw. einer erstinstanzlich eröffneten Landesverweisung unter anderem dann in Haft genommen werden, wenn sie ein ihr nach Artikel 74 AIG zugewiesenes Gebiet verlässt oder ein ihr verbotenes Gebiet betritt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 lit. b AIG).

Der Beurteilte wurde vom Migrationsamt mit Verfügung vom 23. Januar 2015 für eine unbefristete Zeit aus dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt ausgegrenzt. Am 2. Dezember 2017 wurde er bei der Dreirosenanlage in Basel von der Polizei kontrolliert und mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 3. Dezember 2017 unter anderem wegen Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung nach Art. 119 AIG schuldig erklärt. Am 8. August 2018 wurde er erneut bei der Dreirosenanlage von der Polizei angetroffen, woraufhin mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt von gleichem Datum ein weiterer Schuldspruch wegen Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung nach Art. 119 AIG erging.

Am 11. November 2020 verfügte das Migrationsamt eine weitere Ausgrenzung aus dem Kanton Basel-Stadt für die Dauer von zwölf Monaten. Auch gegen diese versties der Beurteilte in der Folge mehrfach: Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 21. Dezember 2020 wurde er wegen mehrfacher Missachtung dieser Ausgrenzung, begangen am 16. November 2020, 5. Dezember 2020 und 20. Dezember 2020, mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 14. Februar 2021 wegen einfacher Missachtung dieser Ausgrenzung, begangen am 13. Februar 2021, und mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt wegen Missachtung dieser Ausgrenzung, begangen am 25.

Oktober 2021, schuldig erklärt.

Das Migrationsamt verfügte am 16. November 2021 eine weitere Ausgrenzung des Beurteilten für die Dauer von sechs Monaten. Auch diese missachtete er mehrfach, nämlich am 24. November 2021, 6. Dezember 2021 und 11. Dezember 2021, wofür er mit Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 25. November 2021 und 7. Februar 2022 entsprechend schuldig gesprochen wurde (vgl. Strafregisterauszug vom 26. September 2025).

Der Haftgrund nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 lit. b AIG ist damit klarerweise erfüllt.

3.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften kann eine ausländische Person zur Sicherstellung eines erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids bzw. einer erstinstanzlich eröffneten Landesverweisung sodann in Haft genommen werden, wenn sie wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 1 lit. h AIG), wobei letzteres Urteil in Rechtskraft erwachsen sein muss (vgl. dazu Zünd, in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage, Zürich 2019, Art. 75 AIG N 12). Ferner kann eine ausländische Person in Haft genommen werden, wenn sie Personen ernsthaft bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet und deshalb strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt worden ist (Art. 75 Abs. 1 lit. g AIG in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 AIG), wobei ein entsprechendes Urteil nicht in Rechtskraft erwachsen sein muss (Sert; in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar zum Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], 2. Auflage, Bern 2024, Art. 75 N 24).

Im Strafregisterauszug des Beurteilten vom 26. September 2025 sind unter anderem die folgenden Verurteilungen verzeichnet:

Bei sämtlichen, vorstehend erwähnten Delikten handelt es sich um Verbrechen im Sinn von Art. 10 Abs. 2 StGB. Auch dieser Haftgrund ist damit gegeben.

Der Beurteilte wurde mit Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 7. März 2023 ausserdem wegen mehrfacher, teilweise versuchter Körperverletzung und mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 9. Januar 2019 wegen einfacher Körperverletzung mit gefährlichem Tatmittel verurteilt (vgl. Strafregisterauszug vom 26. September 2025). Jüngst verfügte die Gefängnisleitung einen Disziplinararrest, da der Beurteilte eine tätliche Auseinandersetzung mit zwei Insassen hatte (vgl. Verfügung vom 21. April 2026), und im Strafvollzug wurde beim Beurteilten u.a. ein selbstgebasteltes Messer vorgefunden (vgl. Entscheid des Straf- und Massnahmenvollzugs Basel-Stadt vom 29. August 2024 betreffend bedingte Entlassung). Es ist daher hinsichtlich von Körperverletzungsdelikten durchaus von einer gewissen Rückfallgefahr auszugehen. Damit ist der Haftgrund von Art. 75 Abs. 1 lit. g AIG in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 AIG ebenfalls erfüllt.

E. 3.3

3.3.1 Das Migrationsamt nimmt schliesslich auch den Haftgrund der Untertauchensgefahr an.

Eine ausländische Person kann zur Sicherstellung eines erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids bzw. einer erstinstanzlichen Landesverweisung dann in Haft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sie sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil sie ihrer Mitwirkungspflicht nach Artikel

90 AIG nicht nachkommt bzw. ihr bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG). Untertauchungsgefahr liegt regelmässig dann vor, wenn die ausländische Person bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar ungläubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass sie auf keinen Fall in ihr Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 140 II 1 E. 5.4, 130 II 56 E. 3.1; Sert, a.a.O., Art. 76 N 18 ff.). Untertauchungsgefahr ist auch zu bejahen bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (Businger, Ausländerrechtliche Haft, Zürich 2015, S. 120 f.). Den Mitwirkungspflichten nach Art. 90 AIG kommt auch nicht nach, wer sich rein passiv verhält und somit den Wegweisungsvollzug aktiv vereitelt (BGE 130 II 377 E. 3.2.2; BGER 2C_442/2020 vom 24. Juni 2020 E. 3.2.1). Die Beurteilung der Untertauchungsgefahr beruht auf einer Prognose. Diese ist in erster Linie vom Haftgericht vorzunehmen und zu begründen, letzteres nicht zuletzt deshalb, da das Haftgericht die ausländische Person im Rahmen der obligatorischen mündlichen Verhandlung befragt und von ihr einen persönlichen Eindruck erhält (Hugi Yar, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in: Uebersax et al. [Hrsg.], Ausländerrecht, 3. Auflage, Basel 2023, Rz. 12.103; Entscheid des Verwaltungsgerichts ZH VB.2014.00104 vom 17. März 2014 E. 4.3).

E. 3.3.2

3.3.2.1 Der Beurteilte stand einer Rückkehr in sein Heimatland bisher ablehnend gegenüber (vgl. Befragungsprotokoll des Migrationsamts vom 6. Januar 2023 S. 3; Verhandlungsprotokoll Appellationsgericht vom 10. Oktober 2025). Wie im Urteil vom 10. Oktober 2025 bereits erwähnt wurde, fiel er ausserdem bei der Papierbeschaffung für seine Rückführung in sein Heimatland die längste Zeit durch passives bzw. durch unkooperatives Verhalten auf. Anlässlich der Befragung des Migrationsamts vom 6. Januar 2023 versprach er, dass er seine Dokumente über seine Verwandten organisieren werde (vgl. S. 3 der Befragung). Auf entsprechende Ersuche des Migrationsamts wurde der Beurteilte in der Folge in den Justizvollzugsanstalten Thorberg und Burgdorf hinsichtlich seiner Bemühungen zur Papierbeschaffung befragt, wobei stets die Rückmeldung erfolgte, dass er ■ obschon er dies in Aussicht gestellt hatte ■ keinen Kontakt zu seinen Familienangehörigen habe. Er gab gar an, dass er aufgrund seiner ablehnenden Haltung mit einem Verbleib in der Schweiz rechne (vgl. E-Mail der Mitarbeiterin der Justizvollzugsanstalt Thorberg vom 8. Mai 2024 und vom 11. September 2024; E-Mail des Mitarbeiters der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern UPD vom 26. September 2025). Anlässlich der Befragung vom 7. Oktober 2025 liess er dann plötzlich verlauten, dass er erfolglos versucht habe, seine Schwester telefonisch zu erreichen. Mit ihr habe er vor eineinhalb Jahren letztmals Kontakt gehabt. Mit seiner Mutter pflege er Kontakt; er rufe sie über seinen Halbbruder an (vgl. Befragungsprotokoll S. 2 f.). Anlässlich der Verhandlung vom 10. Oktober 2025 mit dem Widerspruch zu den Rückmeldungen der Justizvollzugsanstalten konfrontiert, meinte er lediglich, dass die Rückmeldungen nicht der Wahrheit entsprechen würden und er nie solche Aussagen getätigt habe. Es erscheint aber geradezu abwegig, dass die Rückmeldungen der Behörden erfunden sind, zumal die E-Mails von zwei verschiedenen Personen stammen. Unabhängig davon steht jedenfalls fest, dass für den Kontakt bzw. seine Kontaktversuche keinerlei Belege vorliegen. Dasselbe gilt im Übrigen auch in Bezug auf die im Entscheid des Straf- und Massnahmenvollzugs Basel-Stadt vom 3. Oktober 2025 erwähnte Kontaktaufnahme des Beurteilten mit dem

Schweizerischen Roten Kreuz zwecks Dokumentenbeschaffung (vgl. S. 4 des Entscheids; ferner Befragungsprotokoll vom 7. Oktober 2025 S. 4). Anlässlich der Befragung vom 7. Oktober 2025 gab der Beurteilte zwei Telefonnummern an, welche seiner Schwester bzw. seinem Bruder gehören sollen. Ein Anrufversuch vom 16. Oktober 2025 scheiterte indes, da keine Verbindung hergestellt werden konnte (vgl. Aktennotiz Migrationsamt vom 16. Oktober 2025). Seit der Haftprüfungsverhandlung vom 10. Oktober 2025 zeigte sich der Beurteilte zwar teilweise vordergründig ausreisewillig und stand er über Instagram offenbar mehrfach telefonisch in Kontakt mit einer Person, von der er behauptet, es sei seine Schwester (vgl. Befragungsprotokoll Migrationsamt vom 22. Dezember 2025 S. 3 und 5; Aktennotiz des Migrationsamts vom 16. Oktober 2025). Anlässlich der Befragung des Migrationsamts vom 19. November 2025 liess er aber ebenso unmissverständlich verlauten, dass er nicht gewillt sei, nach Libyen zurückzukehren (vgl. Befragungsprotokoll Migrationsamt vom 19. November 2025 S. 5 f.). Angesichts dieser widersprüchlichen Angaben erscheint es naheliegend, dass die Beteuerungen (vgl. das Verhandlungsprotokoll vom 6. Januar 2026; Befragungsprotokoll vom 26. März 2026 S. 5; vgl. auch das Verhandlungsprotokoll vom 31. März 2026) opportunistisch in Bezug auf die Beendigung der Haft motiviert und nicht Ausdruck eines ernstgemeinten Ausreisewillens waren, zumal auch hinsichtlich der von ihm geltend gemachten Versuche seiner Schwester, an Informationen und Dokumente über ihn in Libyen zu gelangen, keinerlei Belege vorliegen. Bezeichnend ist denn auch, dass der Beurteilte anlässlich der Befragung des Migrationsamts vom 26. März 2026 zwar seinen Heimkehrwillen äusserte, die darauffolgende Frage des Mitarbeiters des Migrationsamts, ob er gewillt sei, eine handschriftliche Freiwilligkeitserklärung zu verfassen, jedoch wieder verneinte. Auch die NIN-Nummer seiner (Adoptiv-)Schwester wollte er nicht preisgeben. Ausserdem gab er an, er habe versucht, schriftlichen Kontakt mit der Botschaft von Libyen aufzunehmen, Belege, die diesen schriftlichen Kontakt nachweisen, blieb er aber ebenso schuldig (vgl. Befragungsprotokoll vom 26. März 2026 S. 2, 4 und 5). Kommt hinzu, dass die bisherigen Angaben des Beurteilten auch in anderer Hinsicht unbeständig ausfielen. Zu erwähnen ist etwa, dass er anlässlich der Befragung vom 19. November 2025 angab, seine Geburtsurkunde in Libyen sei verlorengegangen, als Behördengebäude und Ämter niedergebrannt seien, und daher habe er sich, da er ansonsten über keine Ausweise und Dokumente verfügt habe, keine neuen Dokumente ausstellen lassen können (vgl. S. 5 des Protokolls). Diese Angaben bestätigte er anlässlich der Verhandlung vom 6. Januar 2026. Sie stehen aber im Widerspruch zu seinen früheren Ausführungen anlässlich der Befragung vom 6. Januar 2023, wonach er hoffe, dass seine Verwandten in Libyen den Geburtsschein bei den Behörden besorgen könnten (vgl. Befragungsprotokoll Migrationsamt vom 6. Januar 2023 S. 3 f.). Auf diesen Widerspruch angesprochen, machte er anlässlich der Verhandlung vom 6. Januar 2026 geltend, er habe damit lediglich eine Kopie des Geburtsscheins gemeint. Nicht nur vermag er damit ■ sollte seinen Angaben gefolgt werden ■ nicht zu erklären, weshalb es ihm dann damals nicht möglich gewesen sein sollte, neue Dokumente zu beschaffen, sondern erwähnte er das Abhandenkommen der originalen Geburtsurkunde anlässlich der Befragung vom 6. Januar 2023 mit keinem Wort. Sodann gab der Beurteilte im Asylverfahren zu Protokoll, dass er von Geburt her sudanesischer Staatsangehöriger arabischer Ethnie sei, er aber in Libyen geboren worden und aufgewachsen sei. Im Jahr 2002 habe er die libysche Staatsbürgerschaft erhalten (vgl. Asylentscheid vom 30. Juni 2015). Auch anlässlich der Befragung des Migrationsamts vom 6. Januar 2023 führte er aus, dass er in Libyen geboren worden sei. Sein Vater sei im Sudan

zur Welt gekommen, seine Mutter in Libyen. Von 2002 bis 2009 habe er sich zusammen mit seinem Vater in den Arabischen Emiraten aufgehalten. Danach sei er nach Libyen zurückgekehrt und sei im Jahr 2014 dann über Italien in die Schweiz gelangt. Eine libysche Identifikationsnummer (sog. NIN-Nummer) habe er nicht. Diese sei eingeführt worden, als er in den Arabischen Emiraten gewesen sei. Als er nach Libyen zurückgekommen sei, habe es nicht lange gedauert, bis der Bürgerkrieg ausgebrochen sei. Er habe zu dieser Zeit daher nicht zum Rathaus gehen können, um die NIN-Nummer zu beantragen (vgl. Befragungsprotokoll S. 2 ff.). Anlässlich der Befragung durch das Migrationsamt vom 7. Oktober 2025 behauptete er dann plötzlich, dass er adoptiert worden sei und seine biologischen Eltern nie kennengelernt habe. Er wisse nicht, woher er wirklich stamme. Im kompletten Widerspruch zu seinen früheren Angaben meinte er ferner, dass er die libysche Nationalität nie erhalten habe (vgl. Befragungsprotokoll S. 2 f.). Bei diesen Angaben blieb er in der Folge im Wesentlichen. Auf die Frage anlässlich der Verhandlung vom 10. Oktober 2025, wie er denn von Libyen in die Arabischen Emirate gereist sei, gab er an, dies habe er mit dem sudanesischen Pass gemacht, den sein Adoptivvater ihm habe besorgen können. Dieser sei sudanesisch-libyscher Doppelbürger. Nicht nachvollziehbar erscheint, weshalb ihm sein Vater keinen libyschen Pass besorgen konnte, wäre dies doch naheliegender gewesen, wenn er ■ den Angaben des Beurteilten folgend ■ in Libyen zur Welt gekommen und noch nie im Sudan gewesen sein soll. Damit konfrontiert meinte er nur, es sei komplizierter einen libyschen Pass zu erhalten. Ebenfalls auffällig erscheint im Zusammenhang mit der von ihm geltend gemachten sudanesischen Nationalität, dass er angab, er habe nach seiner Rückkehr nach Libyen für das dortige staatliche Militär gearbeitet (vgl. Verhandlungsprotokoll Appellationsgericht vom 10. Oktober 2025 S. 5). Im Zusammenhang mit der NIN-Nummer ist zudem festzustellen, dass der Beurteilte dem Migrationsamt anlässlich Befragung vom 6. Januar 2023 mehrfach zu verstehen gab, dass er eine solche grundsätzlich hätte beantragen können. Selbst wenn dem Einwand gefolgt wird, wonach in anderen Ländern ein gefestigtes Aufenthaltsrecht zum Erlangen einer NIN-Nummer genüge, müsste festgestellt werden, dass der Beurteilte diesfalls bei seinem letzten Aufenthalt in Libyen bei den dortigen Behörden hätte gemeldet sein müssen, was er aber dementierte. Insgesamt sind zahlreiche Auffälligkeiten bei den Angaben des Beurteilten auszumachen und es macht den Anschein, als habe er die längste Zeit bewusst falsche Angaben gemacht, um die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren. Hierzu passt, dass er bei einer späteren Befragung im Widerspruch zu seinen früheren Ausführungen angab, dass das neue System zur Identitätserfassung erst eingeführt worden sei, als er das Land verlassen habe (vgl. Befragungsprotokoll vom 26. März 2026 S. 3), obschon er, wie dargelegt, die Unmöglichkeit der Beschaffung einer NIN-Nummer zuvor stets mit dem Ausbrechen des Kriegs in Libyen begründet hatte. Ausserdem gab er ■ abermals im Widerspruch zu seinen früheren Angaben ■ anlässlich eines Gesprächs mit dem Migrationsamt vom 16. Februar 2026 an, dass der sudanesischen Pass, den er früher gehabt haben soll, gefälscht gewesen sei.

Anlässlich der Befragung des Migrationsamts vom 15. April 2026 zeigte der Beurteilte erstmals einen Ansatz ernsthafter Kooperationsbereitschaft. Wie aus dem Protokoll zu entnehmen ist, nahm er im Beisein des Migrationsamts Kontakt mit dem libyschen Konsulat auf (vgl. S. 3 des Protokolls). Am 28. April 2026 ist ein weiterer Anrufversuch an die libyschen Behörden sowie an eine libysche Telefonnummer dokumentiert, bei der es sich um die Nummer seiner Schwester handeln soll. Beide Anrufe misslangen allerdings, da sie unbeantwortet blieben (vgl. Aktennotiz Migrationsamt vom 28. April 2026). Am 4. Mai

2026 erfolgte sodann eine dokumentierte Kontaktaufnahme mit der vermeintlichen Schwester des Beurteilten, wobei sie bestätigte, dass sie bemüht gewesen sei, verschiedene Dokumente über den Beurteilten in Libyen zu besorgen, dies allerdings nicht möglich gewesen sei (vgl. Aktennotiz Migrationsamt vom 4. Mai 2026). Diese Entwicklung ist durchaus positiv zu werten und der Beurteilte hebt sich damit durchaus von einer Vielzahl anderer Personen in Ausschaffungshaft ab. Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass der Beurteilte anlässlich der Verhandlung vom 20. April 2026 wieder entgegen den aktenkundigen Feststellungen des ersten Telefonats, wonach der Konsulat-Mitarbeiter Kontakt mit der Schwester aufnehmen werde, um über den Beurteilten weitere Informationen erhältlich zu machen (vgl. Befragungsprotokoll Migrationsamt vom 15. April 2026 S. 3), ausführte, der Konsulat-Mitarbeiter habe ihm mitgeteilt, er könne nichts tun, um ihm zu helfen (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 20. April 2026), und dass er sich anlässlich der heutigen Verhandlung nicht wirklich bereit erklärte, über seinen Bruder Kontakt mit den Behörden der Vereinigten Arabischen Emirate aufzunehmen, wo er eigenen Angaben zufolge mehrere Jahre mit einer Aufenthaltserlaubnis gelebt habe und mit dem (gefälschten) sudanesischen Reisepass eingereist sei. Auch wenn eine positive Entwicklung nicht verneint werden kann, wird sich im weiteren Verlauf erst noch zeigen müssen, ob der Beurteilte ernsthaft kooperationsbereit ist.

3.3.2.2 Der Beurteilte ist in den Schweizer Registern mit diversen Alias-Identitäten verzeichnet (vgl. etwa IPAS-Eintrag vom 8. Juli 2022), was grundsätzlich ebenso für bestehende Untertauchungsgefahr spricht (Hugi Yar, a.a.O., Rz. 12.97). Anlässlich der Verhandlung vom 10. Oktober 2025 machte er zwar geltend, dass er nie falsche Personalien gegenüber den Behörden angegeben habe. Er habe immer seinen vollständigen Namen genannt, welcher aus den verschiedenen Alias-Namen zusammengesetzt sei, die Beamten hätten den Namen jedoch jeweils nur unvollständig protokolliert. Zu berücksichtigen ist aber, dass der Beurteilte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 3. Dezember 2017 (dieser befindet sich in den Akten) unter anderem wegen Diensterschwerung verurteilt wurde, da er anlässlich der Polizeikontrolle von gleichem Datum verschiedene falsche Geburtsdaten angegeben hatte, sodass er in den Registraturen zunächst nicht gefunden werden konnte.

3.3.2.3 Für bestehende Untertauchungsgefahr spricht sodann, dass der Beurteilte sich bereits in der Vergangenheit mehrfach nicht an behördliche Anordnungen und bestehende Regeln gehalten hat. Hierzu kann zunächst auf die vorstehenden Ausführungen betreffend Missachtung der Ausgrenzungsverfügungen des Migrationsamts verwiesen werden (vgl. E. 3.1 oben). Kommt hinzu, dass der Beurteilte vom 5. September 2020 ein zweijähriges Hausverbot für sämtliche [...]Verkaufsstellen und vom 10. November 2020 ein fünfjähriges Hausverbot für alle [...]Verkaufsstellen, Restaurants, [...] und Areale [...] erhalten hatte und auch gegen diese mehrfach versties, wofür er jeweils wegen Hausfriedensbruchs verurteilt wurde (vgl. Strafbefehle der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 14. Februar 2021, 16. November 2021 sowie 25. November 2021). Nebst diesen Verurteilungen ist der Beurteilte auch ansonsten mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. So weist sein Strafregisterauszug vom 26. September 2025 insgesamt dreizehn Verurteilungen aus, was ebenso befürchten lässt, er werde künftig behördliche Anordnungen missachten (vgl. dazu Baumann/Göksu, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Zürich/St. Gallen 2022, Rz. 62). Anlässlich der Verhandlung vom 10. Oktober 2025 beteuerte der Beurteilte zwar, dass er sich geändert habe. Zu berücksichtigen

ist aber, dass er auch im Strafvollzug mehrfach negativ aufgefallen ist. Nebst dem, dass er offenbar die Arbeit verweigerte und Betäubungsmittel konsumierte, war er auch mehrfach im Besitz von (weiteren) verbotenen Gegenstände, darunter angespitzte Gegenstände und ein selbstgebasteltes Messer (vgl. Entscheid des Straf- und Massnahmenvollzugs Basel-Stadt vom 29. August 2024 betreffend bedingte Entlassung). Auch in der vorliegenden Ausschaffungshaft wurde ein sechstätiger Zelleneinschluss verfügt, da er sich Marihuana ins Gefängnis schmuggeln liess (vgl. Verfügung der Gefängnisleitung vom 9. März 2026), und jüngst ein siebentägiger Disziplinararrest, da er in einer tätlichen Auseinandersetzung mit anderen Mitinsassen verwickelt war (vgl. Verfügung der Gefängnisleitung vom 21. April 2026).

3.3.3 Das bisherige Verhalten des Beurteilten lässt darauf schliessen, dass er sich behördlichen Anordnungen erneut widersetzen und untertauchen würde und damit für die Behörden nicht mehr greifbar wäre. Es besteht nach dem Gesagten daher eine ausgeprägte Untertauchensgefahr im Sinne von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG.

E. 4

4.1 Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AIG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AIG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AIG). Mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde kann diese um höchstens zwölf Monate verlängert werden, (a) wenn die betroffene Person nicht mit der zuständigen Behörde kooperiert oder (b) sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Nicht-Schengenstaat verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG). Weiter darf der Vollzug einer allfälligen Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 127 II 168 E. 2c). Schliesslich muss die Haft als Ganzes verhältnismässig sein (BGE 130 II 56 E. 1, 125 II 369 E. 3a) und müssen die Behörden das Beschleunigungsgebot einhalten. Die Ausschaffungshaft soll den Vollzug der Entfernungsmassnahme sicherstellen und muss ernsthaft geeignet sein, diesen Zweck zu erreichen, was nicht (mehr) der Fall ist, wenn die Weg- oder Ausweisung trotz der behördlichen Bemühungen nicht in einem dem konkreten Fall angemessenen Zeitraum vollzogen werden kann. Die Festhaltung hat, weil unverhältnismässig, dann als unzulässig zu gelten, wenn triftige Gründe für solche Verzögerungen sprechen oder praktisch feststeht, dass sich der Vollzug kaum innert vernünftiger Frist realisieren lassen (BGE 130 II 56 E. 4.1.3; BGer 2C_1072/2015 vom 21. Dezember 2015 E. 3.2). Unter dem Blickwinkel von Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft aber nur dann aufzuheben, wenn keine oder bloss eine höchst unwahrscheinliche, rein theoretische Möglichkeit besteht, dass die Wegweisung vollzogen werden kann, nicht indessen bei einer ernsthaften, wenn auch allenfalls (noch) geringen Aussicht hierauf (BGE 147 II 49 E. 2.2.3; BGer 2C_523/2023 vom 17. Oktober 2023, E. 4.2; Jucker, in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar zum Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], 2. Auflage, Bern 2024, Art. 80 N 24). Im Übrigen ist zu berücksichtigen, wieweit der Betroffene es tatsächlich in der Hand hat, seine Festhaltung zu beenden, indem er seiner Mitwirkungs- bzw. Ausreisepflicht nachkommt (BGE 134 I 93 E. 2.3.2; BGer 2C_1/2016 vom 27. Januar 2016 E. 2.3 und E. 3.2.1 sowie 2C_262/2016 vom 12. April 2016 E. 3.3).

4.2 Aufgrund der ausgeprägten Untertauchensgefahr sowie der zuvor dargestellten Gleichgültigkeit behördlichen Anordnung gegenüber (vgl. 3.3.2 oben) ist auszuschliessen, dass sich der Beurteilte an eine Ein- oder Ausgrenzung (Art. 74 AIG) oder eine

Meldepflicht halten würde. Daran ändert nichts, dass der Beurteilte angab, dass er eine Freundin in der Schweiz habe, die in Olten lebe. Einerseits ist über diese Freundin nichts bekannt. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass sich der Beurteilte vor der vorliegenden Ausschaffungshaft bereits seit dem 8. Juli 2022 in strafrechtlich motivierter Haft befand. Selbst wenn es die von ihm geltend gemachte Beziehung tatsächlich geben sollte, wäre damit festzustellen, dass der Beurteilte bereits seit rund dreieinhalb Jahren getrennt von seiner Freundin lebt und selbst der Beurteilte nicht sagen konnte, ob er überhaupt bei ihr wohnen dürfte (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 6. Januar 2026 S. 9). Auch eine andere, zielführende mildere Massnahme ist nicht ersichtlich. Die Inhaftierung stellt damit das einzige Mittel dar, mit dem der Vollzug der Landesverweisung sichergestellt werden kann. Das öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Landesverweisung ist angesichts seiner mehrfachen Delinquenz (wie erwähnt, sind in seinem Strafregister dreizehn Verurteilungen aufgeführt) als gross einzustufen und dieses überwiegt das Interesse des Beurteilten an seiner persönlichen Freiheit deutlich. Aus den untenstehenden Ausführungen betreffend Absehbarkeit (vgl. E. 4.3 unten) wird zudem ersichtlich, dass die Schweizer Behörden das Beschleunigungsgebot gewahrt haben, zumal das Migrationsamt sowohl mehrfach beim SEM nach dem Stand des Verfahrens anfragte, als auch den Beurteilten bereits im Strafvollzug durch die Justizvollzugsanstalten hinsichtlich der Rückführung befragen liess. Auch seit der Haftprüfungsverhandlung vom 10. Oktober 2025 und vom 6. Januar 2026 blieb das Migrationsamt nicht tatenlos. So erkundigte es sich beim SEM über weitere Möglichkeiten bzw. fragte nach dem Stand des Verfahrens (vgl. E-Mail vom 10. Oktober 2025 sowie Mitteilung SEM vom 19. Februar 2026), es führte mehrfach Gespräche mit dem Beurteilten (vgl. Aktennotizen Migrationsamt vom 16. Oktober 2025 und 16. Februar 2026; Befragungsprotokoll vom 26. März 2026; Aktennotizen Migrationsamt vom 28. April und 4. Mai 2026) und es leitete Interpol-Anfragen an verschiedene Länder ein.

Wie bereits im Urteil vom 10. Oktober 2025 erwogen, ändert an der Verhältnismässigkeit der Haft auch der Gesundheitszustand des Beurteilten nichts. Aus dem Entscheid des Straf- und Massnahmenvollzugs vom 3. Oktober 2025 betreffend bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug wird ersichtlich, dass beim Beurteilten eine akute polymorphe psychotische Störung ohne Symptome einer Schizophrenie (ICD-10 F.23.0), differentialdiagnostisch drogeninduziert, psychische und Verhaltensstörungen durch multiplen Substanzgebrauch und Konsum anderer psychotroper Substanzen, Abhängigkeitssyndrom (ICD-10 F19.2), sowie eine komplexe posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert wurde. Zuletzt befand er sich im Strafvollzug in psychotherapeutischer Behandlung. Der Vertreter des Migrationsamts bestätigte, dass der medizinische Dienst des Bässlerguts über den Gesundheitszustand des Beurteilten informiert und die Weiterführung der Behandlung sichergestellt sei. Für die Gewährleistung der Behandlung (gemäss Beurteilter habe er zuvor zwei Mal wöchentlich ein einstündiges Gespräch gehabt) werde er, so das Migrationsamt, auch zu einer externen Fachperson gebracht, sollte dies notwendig sein. Der Beurteilte erhält derzeit die nötige Medikation. Auch hatte er bis vor kurzem alle zwei Wochen ein Therapiegespräch. Gemäss seinen heutigen Angaben finden diese Gespräche inzwischen nicht mehr statt. Es ist davon auszugehen, dass diese vom behandelnden Arzt als nicht mehr notwendig erachtet wurden. Die medizinische Betreuung des Beurteilten ist damit sichergestellt und auch an der Hafterstehungsfähigkeit bestehen keine Zweifel, zumal er stets angab, dass es ihm gesundheitlich gut gehe.

E. 4.3

4.3.1 Das Migrationsamt stellte über das SEM eine Identifizierungsanfrage an die sudanesischen Behörden. Bereits am 26. April 2024 erhielt das Migrationsamt vom SEM die Rückmeldung, dass aufgrund des Bürgerkriegs im Sudan keine Abklärungen hinsichtlich der Identifikation möglich seien. Aus der E-Mail der Fachspezialistin Rückkehr des SEM vom 1. Oktober 2025 ist ferner zu entnehmen, dass die sudanesische Vertretung derzeit nach wie vor keine Identifikationsbefragungen durchführe und für unfreiwillig Rückkehrende keine Reisedokumente ausstelle. Bei den sudanesischen Behörden ist damit nicht ersichtlich, was die Schweizer Behörden bei der derzeitigen Lage vornehmen könnten, um eine allfällige Repatriierung zu erwirken.

4.3.2 Anders sieht die Lage bei den libyschen Behörden aus. Das Migrationsamt startete auch in dieser Hinsicht beim SEM einen Identifizierungsprozess. Anders als bei den sudanesischen Behörden, ist bei den libyschen Behörden eine Anerkennung auch bei nicht freiwillig zurückkehrenden Personen möglich. Am 9. Oktober 2024 fand eine zentrale Befragung des Beurteilten mit Vertretern der libyschen Botschaft statt. Diese haben ihn nicht anerkannt, sondern sie vermuteten, dass der Beurteilte aus dem Sudan stammen könnte (vgl. Resultat zentrale Befragung vom 15. Oktober 2024). Worauf diese Vermutung basierte, ergibt sich nicht aus den Akten. Insbesondere ist nicht bekannt, was anlässlich der zentralen Befragung besprochen wurde. Angesichts seiner teilweise im Widerspruch zu seinen früheren Angaben (vgl. insbesondere den Asylentscheid vom 30. Juni 2015) stehenden, wonach er lediglich einen sudanesischen Pass, jedoch nie die libysche Staatsangehörigkeit gehabt habe, erscheint es naheliegend, dass das Ergebnis auf diese Angaben des Beurteilten zurückzuführen ist. Aus der Mitteilung des SEM an das Migrationsamt vom 16. Oktober 2025 wird ersichtlich, dass im August 2025 eine erneute Identifizierungsanfrage an die libyschen Behörden gestellt wurde. Das SEM teilte dem Migrationsamt am 11. April 2025 mit, dass es bei einem Testfall die Identität über die tunesische Botschaft in Tunis abklären und ein Laissez-passer ausstellen lassen wolle. Sollte dies funktionieren, werde es auch den Beurteilten unterbreiten lassen (vgl. auch die E-Mail der Fachspezialistin Rückkehr des SEM vom 7. Oktober 2025). In der Mitteilung vom 16. Oktober 2025 liess das SEM das Migrationsamt sodann wissen, dass in Bezug auf den Beurteilten im August 2025 ein erneuter Identifizierungsantrag über einen neuen Kanal gestellt worden sei. Über diesen Kanal habe es ■ so das SEM weiter ■ bereits in der Vergangenheit Resultate erzielt. Es ist daher davon auszugehen, dass das SEM beim Beurteilten nun eine neue Strategie verfolgt, bei dem es sich aufgrund bisheriger Erfahrungen ein positives Ergebnis erhofft. Auf diese Angaben kann abgestellt werden, ist doch nicht zu erwarten, dass das SEM oder das Migrationsamt bewusst Falschangaben in ein gerichtliches Verfahren einbringen würden. Wie vorstehend erwogen (vgl. E. 4.1 oben), genügt unter dem Gesichtspunkt der Absehbarkeit auch eine allenfalls noch geringe Aussicht auf den Vollzug der Landesverweisung, was angesichts der vorstehenden Ausführungen zu bejahen ist. Kommt hinzu, dass bei der Beurteilung der Absehbarkeit ■ wie zuvor erwogen (vgl. E. 4.1 oben) ■ auch zu berücksichtigen ist, wieweit der Beurteilte es tatsächlich in der Hand hat, seine Festhaltung zu beenden, indem er seiner Mitwirkungs- bzw. Ausreisepflicht nachkommt. Wie vorstehend dargelegt (vgl. E. 3.3.2.1 oben), fiel der Beurteilte bis vor kurzem nicht nur durch mehrheitlich passives bzw. teilweise gar unkooperatives Verhalten bei der Papierbeschaffung auf, sondern sind seine Angaben zu seiner Herkunft teils widersprüchlich und unbeständig. Wie ebenfalls ausgeführt, sind erst seit der Befragung des Migrationsamts vom 15. April 2026 Bemühungen des Beurteilten erkennbar, seine Papiere zu beschaffen, und wird sich erst noch zeigen müssen, ob beim

Beurteilten mittlerweile ernsthafte Kooperationsbereitschaft eingetreten ist. Dass das Verfahren zur Identifikation des Beurteilten bereits längere Zeit dauert, ist daher auch auf sein Verhalten zurückzuführen. Das Kriterium der Absehbarkeit in Bezug auf die Identifizierung ist damit nach wie vor erfüllt.

Daran ändert ■ entgegen der Auffassung des Beurteilten ■ im jetzigen Zeitpunkt auch nichts, dass die jüngsten Mitteilungen des SEM nicht sehr optimistisch klangen. Zu berücksichtigen ist, dass die neue Anfrage im August 2025 und damit erst vor rund neun Monaten gestellt wurde. Dass die Beantwortung entsprechender Anfragen auch bei Ländern, bei denen die Identifizierungsprozesse besser laufen und erprobt sind, teilweise viele Monate in Anspruch nehmen können, ist hinlänglich bekannt. Der Beurteilte befindet sich seit rund acht Monaten in Ausschaffungshaft, womit im jetzigen Zeitpunkt noch nicht einmal die Hälfte der Maximaldauer von achtzehn Monaten erreicht ist. Aufgrund der gescheiterten ersten Anerkennung vom 9. Oktober 2024 kann ausserdem grundsätzlich mit einer Antwort der libyschen Behörden gerechnet werden, sei diese nun negativ oder positiv. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass sich der Mitarbeiter des libyschen Konsulats anlässlich des Telefonats vom 15. April 2026 bereit erklärte, Kontakt mit der Schwester des Beurteilten aufzunehmen (vgl. Befragungsprotokoll vom 15. April 2026 S. 3), was gemäss Rückmeldung der vermeintlichen Schwester des Beurteilten auch geschah (vgl. Aktennotiz Migrationsamt vom 6. Mai 2026). Auch wenn er zudem mitgeteilt hat, dass die Identifizierung nicht einfach werde, wird daraus dennoch ersichtlich, dass bei den libyschen Behörden derzeit etwas geht. Aus all diesen Gründen ist die Absehbarkeit hinsichtlich der Identifikation zu bejahen. Aus den vorstehenden Ausführungen wird zudem ersichtlich, dass die Verzögerung bei der Repatriierung des Beurteilten derzeit insbesondere an der Bearbeitungszeit seiner Heimatbehörden liegt, weshalb auch die Verlängerung der Haft über die Dauer von sechs Monaten möglich ist (vgl. Art. 79 Abs. 2 lit. b AIG).

4.3.3Bis zur Verhandlung vom 31. März 2026 stand die Identifikation des Beurteilten im Vordergrund. Hinsichtlich der Möglichkeit, den Beurteilten nach einer künftigen Identifikation auch tatsächlich zurückzuschaffen, lag zunächst eine Rückmeldung des SEM vor, wonach aktuell lediglich eine freiwillige Ausreise nach Libyen möglich sei (vgl. Verhandlungsprotokoll Appellationsgericht vom 10. Oktober 2025 sowie die eingeholte Vollzugsdokumentation des SEM). Aus der Stellungnahme des SEM vom 26. März 2026 wird ersichtlich, dass inzwischen auch unbegleitete Rückführungen aus der Haft (DEPU) sowie im Einzelfall auch (zumindest teils) polizeilich begleitete Rückführungen (DEPA) möglich sind. Gemäss Angaben des SEM sei im Jahr 2025 eine Person mit einer DEPA-Rückführung nach Libyen verbracht worden. Grundsätzlich wäre eine zwangsweise Rückführung in Bezug auf Libyen damit möglich.

E. 4.3.4

4.3.4.1Stellt sich schliesslich die Frage, ob eine Rückführung nach Libyen auch zulässig ist. Der Beurteilte wurde mit einer zweifachen Landesverweisung belegt, womit seine vorläufige Aufnahme in der Schweiz erlosch (Art. 83 Abs. 9 AIG). Dennoch hat die mit dem Vollzug der Landesverweisung beauftragte Behörde (in casudas Migrationsamt) zu prüfen, ob im Zeitpunkt des Vollzugs allfällige Vollzugshindernisse vorliegen (BGE 145 IV 455 E. 9.4, in: Pra 2020 Nr. 61 S. 589 ff.; BGE 147 IV 453 E. 1.4.7, in: Pra 2022 Nr. 36 S. 382 ff.; BGer 6B_50/2021 vom 8. September 2021 E. 4.6, mit Hinweisen). Solche liegen gemäss Art. 66d Abs. 1 StGB vor und die obligatorische Landesverweisung ist aufzuschieben, wenn der Betroffene ein von der Schweiz anerkannter Flüchtling ist und

durch die Landesverweisung sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wäre; davon ausgenommen ist der Flüchtling, der sich gemäss Art. 5 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31) nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen kann (lit. a). Ferner ist der Vollzug auch dann aufzuschieben, wenn andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts ihm entgegenstehen (lit. b).

4.3.4.2 Mit Asylentscheid vom 30. Juni 2015 wurden die damals geltend gemachten Asylgründe des Beurteilten geprüft und sein Asylgesuch wurde abgewiesen. Hierauf kann verwiesen werden, zumal der Beurteilte keine Verfolgung oder andere Asylgründe mehr geltend macht. Eine Flüchtlingseigenschaft steht dem Vollzug der Landesverweisung demnach nicht entgegen.

4.3.4.3 Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Asylwesen ist der Vollzug einer Wegweisung in weite Teile Libyens unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG, da eine Situation allgemeiner Gewalt herrsche. Auch nach Tripolis sei ein Wegweisungsvollzug grundsätzlich unzumutbar. Die Zumutbarkeit könne nur ausnahmsweise, beim Vorliegen begünstigender Faktoren bejaht werden (BVGer E-1936/2024 vom 2. Mai 2024 E. 8.4.2, BVGer D-1559/2025 vom 13. März 2025, je mit Hinweis auf das Referenzurteil vom 23. März 2018 D-6946/2013).

Mit Urteil des Haftrichters vom 31. März 2026 wurde die Verlängerung der Ausschaffungshaft um zwei Wochen bewilligt, um einen Amtsbericht beim SEM zur Frage der Zumutbarkeit der Rückführung bzw. der Zulässigkeit des Vollzugs der Landesverweisungen einzuholen, wie dies aus anderen Verfahren bekannt ist (vgl. etwa VGE AUS.2026.7 vom 3. Februar 2026 E. 4.4.4). In einer E-Mail vom 9. April 2026 äusserte das SEM sich in allgemeiner Form dahingehend, dass kein Grund ersichtlich sei, welcher dem Vollzug der Landesverweisung entgegenstünde. Auf Nachhaken des Migrationsamts vom 15. April 2026 konkretisierte es mit E-Mail von gleichem Datum, dass das SEM den Vollzug von Wegweisungen nach Libyen trotz der volatilen Sicherheitslage nicht mehr als generell unzumutbar erachte. Einen ausführlichen Amtsbericht müsse es aber bei einer dafür spezialisierten Person ausfertigen lassen, welche derzeit nicht anwesend sei. Ein Bericht könne nicht vor Ende April 2026 zugestellt werden. Das Migrationsamt stellte im Anschluss an die letzte Haftprüfungsverhandlung vom 20. April 2026 ein entsprechendes Ersuchen an das SEM, was von diesem zunächst bestätigt wurde. Mit E-Mail vom 7. Mai 2026 teilte das SEM mit, dass es nicht bereit sei, einen Amtsbericht zu verfassen, da der Beurteilte bisher noch nicht identifiziert sei.

Zwar erscheint es nachvollziehbar, dass das SEM bei Personen, bei denen völlig offen ist, aus welchem Staat sie kommen bzw. in welchen Staat sie zu verbringen sind, keine Amtsberichte zur Zulässigkeit des Vollzugs verfasst. Vorliegend handelt es sich allerdings um einen völlig anders gelagerten Fall. Beim Beurteilten standen bisher einzig Libyen und der Sudan als mögliche Heimatländer zur Diskussion. Das SEM sandte am 27. April 2026 zwar auch einen Identifikationsantrag an die algerischen Behörden. Wie aus dem Schreiben des Migrationsamts vom 18. Mai 2026 ersichtlich wird, erfolgte dies aber einzig aufgrund einer fehlerhaften Erfassung des medizinischen Dienstes in einem Dokument. Aus den Akten sind keinerlei Hinweise auf eine mögliche algerische Staatsangehörigkeit zu entnehmen und der Mitarbeiter des Migrationsamts bestätigte heute, dass eine entsprechende Anfrage ohne diesen Fehler nicht gestartet worden wäre. Hinsichtlich des Sudans wäre der Vollzug der Rückführung derzeit nicht absehbar (vgl. E. 4.3.1 oben) und

gemäss Angaben des Mitarbeiters des Migrationsamts werden von den Vollzugsbehörden nebst Libyen derzeit auch keinerlei andere Staaten in Betracht gezogen. Die vorliegende Ausschaffungshaft lässt sich damit einzig mit der Absehbarkeit einer Rückführung nach Libyen rechtfertigen. Es erscheint bei einer solchen Konstellation schwer verständlich, dass eine Person zur Sicherstellung der Rückführung über Monate in eine Ausschaffungshaft versetzt wird, die dafür zuständige Behörde sich aber nicht bereit erklärt, abschliessend zu beurteilen, ob eine solche Rückführung (in den aktuell einzigen denkbaren Staat) überhaupt zulässig ist, zumal sich eine solche Beurteilung in Bezug auf Libyen sowohl gemäss der oben dargestellten bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung als auch gemäss den vorstehenden Angaben des SEM aufdrängt.

Das Bundesgericht hat in einem jüngeren Urteil unter Hinweis auf die oben dargestellte bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, die Praxis des Bundesgerichts und ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 13. Juli 2023 (Urteil des EGMR in Sachen A.A. gegen Schweden, Nr. 4677/20, § 50-52), wonach sich die Sicherheitslage in Libyen ■ auch wenn sie nach wie vor prekär sei ■ seit dem Waffenstillstand vom Oktober 2020 derart entwickelt habe, dass nicht angenommen werden könne, die Rückkehr libyscher Staatsbürger nach Libyen stelle für diese generell ein ernsthaftes Risiko dar, die Zumutbarkeit hinsichtlich einer alleinstehenden, kinderlosen, 29-jährigen Person bejaht, die gebrochen Arabisch sprechen konnte und in Libyen über ein verwandtschaftliches Netz verfügte (vgl. BGer 6B_973/2024 vom 20. November 2025 E. 2.4.2). In anderen Urteilen liess es etwa genügen, dass die betroffene Person alleinstehend, kinderlos, gesund, jung und männlich war sowie Arabisch sprechen konnte (vgl. BGer 6B_494/2025 vom 6. Oktober 2025 E. 5.4), oder dass sie ein abgeschlossenes Studium hatte, früher einer beruflichen Tätigkeit in Libyen nachgegangen ist und intakte Beziehungen zu Familienangehörigen in Tripolis hatte (vgl. BGer 2C_99/2024 vom 26. Juli 2024 E. 3.2.4). Auch beim Beurteilten sind vergleichbare begünstigende Faktoren auszumachen. So handelt es sich bei ihm um einen 38-jährigen, alleinstehend und kinderlosen Mann, der eigenen Angaben zufolge in der Vergangenheit in Libyen einer Arbeitstätigkeit nachgegangen ist, der Arabischen Sprache mächtig ist und mit zwei Schwestern in Bengasi (vgl. dazu auch das heutige Verhandlungsprotokoll) auch über ein verwandtschaftliches Netzwerk verfügt. Angesichts dieser Umstände sowie in Berücksichtigung, dass aufgrund des strafrechtlichen Leumunds des Beurteilten (sein Strafregister weist dreizehn Verurteilungen teilweise auch wegen Delikten gegen die körperliche Integrität aus) ein grosses öffentliches Interesse am Vollzug der Landesverweisung(en) besteht, in Bezug auf strafrechtliche Landesverweisungen nur das auf zwingendem Völkerrecht beruhende menschenrechtliche Non-refoulement-Gebot ein absolutes Vollzugshindernis darstellt (vgl. BGer 6B_494/2025 vom 6. Oktober 2025 E. 5.6.1) und die Kognition des Gerichts im Haftprüfungsverfahren hinsichtlich der Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit des Vollzugs auf offensichtliche Fälle beschränkt ist (vgl. Jucker, a.a.O., Art. 80 N 17), ist derzeit nicht davon auszugehen, dass eine Rückführung des Beurteilten nach Libyen (offensichtlich) unzulässig wäre.

4.4 Die Verlängerung der Ausschaffungshaft erweist sich nach dem Gesagten als verhältnismässig. In Bezug auf die Dauer ist zu berücksichtigen, dass der neue Identifizierungsantrag an die libyschen Behörden «erst» vor rund neun Monaten gestellt wurde und davon auszugehen ist, dass es noch einige Zeit dauern wird, bis mit einer Rückmeldung gerechnet werden kann. Die vom Migrationsamt beantragte Dauer von vier

Monaten erscheint daher angemessen, weshalb diese zu bestätigen ist. Der Beurteilte wird auf die Möglichkeit eines Haftentlassungsgesuchs hingewiesen.

E. 5

5.1 Nach dem Gesagten erweist sich die Verlängerung der Haft um drei Monate als notwendig und verhältnismässig, weshalb sie in diesem Umfang zu bestätigen ist. Das vorliegende Verfahren ist kostenlos (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht).

5.2 Die bedürftige Partei hat gestützt auf Art. 29 Abs. 3 Satz 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) einen Anspruch darauf, dass ihr auf Gesuch hin eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt wird, falls dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint. Nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BV muss jede Person, welcher die Freiheit entzogen wird, die Möglichkeit haben, ihre Rechte in einer den Umständen angemessenen, wirksamen Weise geltend zu machen. Dem Ausländer droht bei der Haftverlängerung nach drei Monaten eine schwere Freiheitsbeschränkung, die für ihn mit rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden ist, denen er auf sich selber gestellt mangels Kenntnis der Sprache und der hiesigen Verhältnisse nicht gewachsen ist. Die wirksame Geltendmachung seiner Rechte setzt deshalb spätestens in diesem Verfahrensabschnitt voraus, dass einem Antrag auf unentgeltliche Verbeiständung entsprochen wird (BGE 134 I 92 E. 3.2.3; BGer 2C_526/2016 vom 30. Juni 2016 E. 2.1; Jucker, a.a.O., Art. 80 N 15).

Der Beurteilte befindet sich bereits seit mehr als drei Monaten in ausländerrechtlicher Haft, weshalb ihm die unentgeltliche Rechtsvertretung mit Advokat lic. iur. Simon Berger, zu bewilligen ist. Dieser ist im Rahmen der unentgeltlichen Verbeiständung aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei ohne weiteres auf dessen Honorarnote abgestellt werden kann. Zum geltend gemachten Aufwand kommen 2 ¼ Stunden Aufwand für die heutige Verhandlung (inkl. Vorbesprechung), die geltend gemachte Wegentschädigung von 30 Minuten (§ 22 Abs. 2 Honorarreglement [HoR, SG 291.400]), die Auslagen sowie die Mehrwertsteuer hinzu. Für den genauen Betrag der Entschädigung wird auf das Dispositiv verwiesen.

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

://: Die Verlängerung der Ausschaffungshaft über A_____ von vier Monaten, das heisst am 21. September 2026 ist rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Die unentgeltliche Rechtspflege wird bewilligt. Dem unentgeltlichen Rechtsvertreter, lic. iur. Simon Berger, Advokat, wird ein Honorar von CHF 1'000.■, zuzüglich Auslagenentschädigung von CHF 2.20 und 8.1 % Mehrwertsteuer in der Höhe von CHF 81.20, insgesamt also CHF 1'083.40, aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Der Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen

Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.